

# **SATZUNG DES VEREINS**

## **§ 1 – Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Kinderhauses Schmetterling Chemnitz“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“; „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
4. Gerichtsstand ist Chemnitz.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist bestrebt, die Eigenart des Kinderhauses Schmetterling in jeder Weise zu vertreten und das Ansehen des Kinderhauses Schmetterling mit allen Kräften zu fördern. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
  - Pflege der langjährigen Traditionen des Kinderhauses
  - eine maßvolle Öffentlichkeitsarbeit, die das Leben und die Probleme darstellt und die speziellen Aufgaben des Kinderhauses erläutert,
  - die Entwicklung und Förderung des Bewegungskonzeptes und der gesunden Ernährung,
  - die Pflege einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern,
  - geeignete materielle und individuelle Aktivitäten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Kinderhauses
  - Über das Kinderhaus hinaus will der Verein weitere Kreise für das Kinderhaus gewinnen. Der Verein kann Mitglied von Verbänden mit gleicher, zumindest aber ähnlicher Zielsetzung sein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche sondern gemeinnützige Zwecke zur Förderung des geistig-kulturellen Lebens und der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kinder.

## **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Für besondere Verdienste um den Verein „Freunde des Kinderhauses Schmetterling e. V.“ kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme oder die Ablehnung.

#### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand immer zum Quartalsende erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Mitglied auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des zu begründenden Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Auseinandersetzung.

#### **§ 5 – Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist Gegenstand einer gesonderten Beitragsordnung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jahresbeitrag veränderten Bedingungen entsprechend angepasst werden. **Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.**
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des Vereins haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.
6. Einlaufende Spenden werden durch Spendenbescheinigungen bestätigt.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.
7. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeits- und Kassenbericht zu geben. Sie entlastet den Vorstand.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - bis zu drei Stellvertretern/innen,
  - dem/der Schriftführer/in,
  - dem/der Schatzmeister/in
  - und bis zu drei Beisitzern/innen.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die mehrmalige Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Ergibt sich bei den Beschlüssen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom/der Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Abwesenheit von einem/ einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder eines seiner/ihrer Stellvertreter/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Es bleibt der Mitgliederversammlung überlassen, die Zahl der Vorstandmitglieder zu verändern.

## **§ 9 – Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 10 – Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, die es für die Erziehungsförderung des Kinderhauses Schmetterling verwenden muss.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 – Vertretung und Geschäftsführung des Vereins**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Verantwortung des Vorstandes vertreten durch den/die Vorsitzenden/de und seinen/ihrer Stellvertreter/ in, dem / der Schatzmeister /in und dem /der Schriftführer / in (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Alle Finanzvorgänge werden in einer besonderen Kassenordnung durch den Vorstand festgelegt.  
**Die Kassenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.** Bei Rechtsstreitigkeiten haftet der Verein maximal mit dem Bestand des Vereinsvermögens.

Chemnitz, am 05.04.2011